

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07. Mai 2013.

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1./	Bürgermeister	DAVID Valentin
2./	Vizebürgermeister	SCHNEIDER Wolfgang
3./	Vizebürgermeister	SCHMIDLECHNER Josef
4./	Gemeindevorstand	HALLER Manfred
5./	„	GRÖMER Rudolf
6./	„	RUSCH Anneliese
7./	„	EBERHERR Johann
8./	Gemeinderat	TISCH Franz
9./	„	HUBER Michaela
10./	„	JUNG Konrad
11./	„	GNEIST Daniela
12./	„	Ing. GEßL Martin
13./	„	HEMETSBERGER Edeltraud
14./	„	PABINGER Manfred
15./	„	NEIßL Georg
16./	„	WOHLAND Rudolf
17./	„	REICHL Josef
18./	„	RIEDER Klaus
19./	„	GRUBER Harald
20./	„	Dr. BINDER Helmut
21./	„	JOHAM Friedrich
22./	„	Ing. HELL Walter
23./	Ersatzmann/-frau	FUCHS Waltraud
24./	„	KÖCK Astrid
25./	„	PFAFFINGER Nikolaus

Entschuldigt fehlten:

GR TKAUZ Hans-Robert
GR TISCH Fabian
GR MESSNER Hans-Georg

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Tagesordnung:

1. /2110: Beschlussfassung Finanzierungsplan für die neue Volksschule St. Pantaleon entsprechend der Bewilligung des Amtes der OÖ Landesregierung und Ausschreibung eines Darlehens
2. /2110: Beschlussfassung Ausschreibung eines Darlehens für die Zwischenfinanzierung der neuen Volksschule
3. /2110: Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung betreffend die neue Volksschule
4. /2110: Beschlussfassung hinsichtlich einer kontrollierten Raumlüftung für die neue Volksschule
5. /2110: Beschlussfassung hinsichtlich der Art der Auftragsvergabe (Einzelgewerbe, GU...)
6. /612/850: Beschlussfassung – Berufung von Hr. Hörtlackner – Verkehrsflächenbeitrag und Wasseranschlussgebühren
7. /131: Beschlussfassung – Einspruch gegen den Baubescheid von Fa. Brabant
8. /131: Beschlussfassung Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz
9. /840: Beschlussfassung Grundkauf Kreidenhuber / Riedersbach
10. 010: Beschlussfassung – Festlegung der Schulungsbeiträge 2013
11. /250: Kenntnisnahme Jahresabschluss 2012 der Familienakademie (EKIZ)
12. /262: Beschlussfassung Ansuchen des USV St. Pantaleon – Wärmepumpe
13. /612: Beschlussfassung Übernahme Öffentliches Gut Kirchmair/ Schneider
14. /612: Beschlussfassung Übernahme Öffentliches Gut im Bereich Erbschwendtner / Kammerstätter
15. /022: Beschlussfassung einer neuen Vereinbarung mit der Gemdat hinsichtlich Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister / Dienstleistungsvereinbarung
16. /010: Beschlussfassung – Vereinbarung Gisdat Mapfinder
17. /850: Beschlussfassung hinsichtlich natur- und umweltverträglichen, aber dennoch leistungsstarken Wasserkraftwerken
18. /851: Beschlussfassung – Förderansuchen ABA BA 09 und ABA BA 10 (Infrastruktur Veichtlbauer und Oberflächenentwässerung Stockham)
19. /851: Beschlussfassung – Vergabe der Arbeiten zur Herstellung des Oberflächenwasserkanales in Stockham – BA 10
20. /851: Grundsatzbeschluss im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung der Gröbnerwegsiedlung
21. /369: Beschlussfassung Antrag der OGL Fraktion – Platz neben der Stocksporthalle
22. Bericht des Bürgermeisters
23. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.04.2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.03.2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

1. /2110: Beschlussfassung Finanzierungsplan für die neue Volksschule St. Pantaleon entsprechend der Bewilligung des Amtes der OÖ Landesregierung und Ausschreibung eines Darlehens ,

Bürgermeister - Es liegt eine Genehmigung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 2. April 2013 – IKD(Gem)-311042/569-2013-Rc vor. Dieser Finanzierungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen - durch Beschlussfassung im Gemeinderat erhalten wir automatisch die Genehmigung nach § 86 OÖ GemO. Gleichzeitig wäre auch ein Darlehen auszuschreiben. Das gegenständliche Schreiben wird vollinhaltlich verlesen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Bundesmittel-GTS		50.000						50.000
Darlehen-GTS		47.400						47.400
Darlehen-Schulbau		1.458.000						1.458.000
(Bank-)Darlehen								0
LZ GTS						47.300		47.300
BZ GTS						47.300		47.300
LZ Schulbau		375.000	270.000	270.000	270.000	270.000		1.455.000
BZ Schulbau		375.000	270.000	270.000	270.000	270.000		1.455.000
								0
Summe in EURO	0	2.305.400	540.000	540.000	540.000	634.600	0	4.560.000

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen und gleichzeitig das entsprechende Darlehen in der Höhe von € 1.505.400,00 auszuschreiben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. /2110: Beschlussfassung Ausschreibung eines Darlehens für die Zwischenfinanzierung der neuen Volksschule

Bürgermeister - entsprechend dem Finanzierungsplan darf für den Zeitraum der Errichtung des Objektes bis zur vollständigen Ausfinanzierung ein Zwischendarlehen aufgenommen werden. Dieses Zwischendarlehen wurde von der BZ Abteilung des Landes bereits zugesagt. Es ist festzulegen, dass das Darlehen ausgeschrieben werden darf und welche Banken (mindestens 3) hier einzuladen sind. Wir müssen drei Jahre zwischenfinanzieren für 2015 – 2017. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Zwischenfinanzierung in der Höhe von € 1.714.000,00 für diesen Zeitraum auszuschreiben.

GV Grömer – Erkundigt sich, warum wir das bis 2017 ausschreiben müssen.

Bürgermeister – Wir müssen den gesamten Zwischenfinanzierungszeitraum abdecken. Dieses Darlehen wird sukzessive wieder abgebaut.

Vizebgm Schneider – Ersucht, dass die Fraktionen bei der Angebotseröffnung mit dabei sein dürfen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein Darlehen für die Zwischenfinanzierung der neuen Volksschule entsprechend der Vorgabe des Landes mit einem Volumen von € 1.714.000,00 auszuschreiben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. /2110: Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung betreffend die neue Volksschule

Bürgermeister - es sollte darüber diskutiert werden, wie in der Bauphase die Beschlüsse zustande kommen können bzw. wie das „Baugremium“ aufgestellt wird. Entsprechend den Bestimmungen der OÖ GemO ist ja aufgrund der Bausumme der Gemeinderat für alle Beschlüsse zuständig. Es ist möglich, hier eine Übertragungsverordnung zu beschließen. Diese muss anschließend aufsichtsbehördlich bewilligt werden. Die Übertragungsverordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach Genehmigung wäre dann der Vorstand berechtigt, anstatt des Gemeinderates zu entscheiden. Bei der Errichtung des Gemeindeamtes wurde das ja über die KG abgewickelt.

GV Grömer – Falls wir dann doch mit einem GU bauen dann sollte man einen Modus finden, wie das Gremium zusammengestellt wird.

Bürgermeister – Auch in diesem Fall würden wir dieses Beschlussgremium benötigen. Der Aufwand wäre natürlich entsprechend geringer für dieses Gremium. Grundsätzlich sollten wir uns diese Übertragungsverordnung genehmigen lassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Übertragungsverordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. /2110: Beschlussfassung hinsichtlich einer kontrollierten Raumlüftung für die neue Volksschule

Bürgermeister - Betreffend das Raumlüftungskonzept schreibt der Architekt: Wie besprochen kann es bei Entfall einer Raumlüftung in den Klassenräumen zu Problemen kommen. Da die Schule ein Niedrigenergiehaus ist, ist eine konventionelle Fensterlüftung nicht ausreichend und vor allem auch mit starken und unkontrollierbaren Energieverlusten verbunden. Da der maximale ppm-Wert bereits bei weniger als 20 Minuten überschritten wird und die Aufmerksamkeit der Schüler nicht mehr gegeben ist, ist im Gesamtkonzept eine kontrollierte Raumlüftung notwendig. Die Mehrkosten belaufen sich laut Aussage des Büro Fuchs und Reiter auf € 55.000,00 inkl. Ust. Es ist daher hier eine Entscheidung zu treffen. Im GV war man der einhelligen Meinung, eine kontrollierte Raumbelüftung einzubauen. Aufgrund der Expertenmeinung ist dies auf alle Fälle zu realisieren. Beim Kellergeschoss ist es ohnedies unumgänglich, eine Wohnraumbelüftung zu realisieren. Der Aufpreis ist hier nicht mehr allzu hoch im Vergleich zur gesamten Bausumme. Der Lernerfolg ist sicherlich besser wenn die Luft besser ist. Wir würden aber auf alle Fälle ein redundantes Lüftungssystem mit mindestens zwei öffnenden Fenstern einbauen.

Vom Land gibt es derzeit keine Genehmigung dazu. Für das Land ist es noch zu früh, dies so zu befürworten. Habe mit einem Kollegen aus Lochen telefoniert – dort wurde dies im Gemeindeamt verbaut. In einem Gemeindeamt ist es sicherlich nicht so wichtig wie etwa in einem Schulgebäude. Wichtig ist dann natürlich auch die entsprechende Wartung dieser Anlage.

GR Joham – Erkundigt sich nach einem Wartungsvertrag für ein derartiges Gerät.

Bürgermeister – Es ist auf alle Fälle notwendig, ein derartiges Gerät anzuschaffen nur in diesem Fall halt ein entsprechend größeres Gerät.

GV Grömer – Denke wir brauchen eine vernünftige Wartung in diesem Bereich – weil es um die Qualität der Luft geht, die dann hier umgesetzt ist. In einer Schule wäre das sehr notwendig. Wir haben uns dies unter anderem in der HAK angeschaut.

Vizebgm Schneider – Grundsätzlich sind wir dafür – es ist wichtig, dass die Fenster trotzdem zu öffnen sind und dass die Steuerung einfach gestaltet ist. Einfache Arbeiten wie Filterwechsel kann durch uns gemacht werden. Es ist sicherlich Luxus aber für die Kinder und die Lehrer ist es absolut notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, in das laufende Volksschulprojekt eine automatische Lüftungsanlage zu integrieren.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. /2110: Beschlussfassung hinsichtlich der Art der Auftragsvergabe (Einzelgewerbe, GU...)

Bürgermeister - Grundsätzlich können entweder Einzelgewerke oder aber eben das gesamte Gebäude an einen GU ausgeschrieben werden. Der Auftrag, der an den Architekten bzw. Planer vergeben wird stammt aus der Zeit 1998. Damals war dies noch nicht so üblich, einen GU oder GÜ zu beauftragen. Es hat mit einigen möglichen GU's hinsichtlich Abwicklung Gespräche gegeben. Wir sind schon relativ weit und wir können auch nicht sagen, wir kürzen jetzt einfach das Honorar. Die Nachbargemeinde hatte Probleme mit einem Architekten und baut jetzt mit einem GÜ. Wir haben uns einen Kindergartenneubau und die Sanierung eines Turnsaales in Tirol angesehen. Ein eventueller GU müsste mit der vorgegebenen Bausumme auskommen. Ein GU hat natürlich sehr viel zu sagen – unsere Wünsche müssten wir aber trotzdem realisieren können. Es wäre auch zu vereinbaren, dass regionale Unternehmer als Subunternehmer zum Zug kommen könnten. Wenn wir etwa eine Ausschreibung mit Einzelgewerken durchführen wollten dann könnten wir ein Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung realisieren. Damit wären Bauaufträge bis zu einem Betrag von € 1000.000,00 im Rahmen dieses Verfahrens realisierbar.

Amtsleiter – Seit der Änderung im Bundesvergabegesetz kann man ein Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung bis zu dieser Grenze von netto 1,0 Mio realisieren. Es wird hier vorher ein Kriterienkatalog definiert nachdem dann die Bieter zu reihen sind. Über dieses Verfahren kann man eine gewisse Rationalität ins Verfahren einbringen. Ansonsten gibt es derzeit im BVG keine Möglichkeiten.

Bürgermeister – Wir haben mit dem Architekten gesprochen ob es zu einer Verminderung des Honorars kommen kann. Der Architekt hat aber jetzt mehr Arbeit und dann etwas weniger Arbeit. Lediglich bei der Abwicklung vor Ort kommt es zu Einsparungen – hier kommen Kosteneinsparungen von ca. € 20.000,00 zum Tragen – mehr ist hier sicherlich nicht drinnen.

Egal, wer dann als GU auftritt – der GU will auch was verdienen – wir sprechen hier von Sätzen zwischen 5 und 6 %. Diese werden dann von der Summe heruntergerechnet. Es besteht die Gefahr, dass dann eventuell die Qualität vermindert wird. Die Firma muss klarerweise etwas verdienen.

Ein GU würde dann aber zu seinem Preis stehen. Ein GU wird natürlich auch Einsparungsmöglichkeiten ausloten. Der Architekt wird jetzt rechnen, ob sich ein GU Modell jetzt auch noch rechnen kann.

Meine Meinung ganz klar – ich kann mit beiden Varianten leben. Wenn wir es selbst abwickeln würde theoretisch die Möglichkeit bestehen, dass wir einiges dann noch nachjustieren können. Mit einem GU haben wir sicherlich weniger Arbeit – diese Arbeit scheuen wir aber sicher nicht.

GV Eberherr – Wenn der GU mit den vorhandenen veranschlagten Kosten auskommt dann haben wir eine Preisgarantie und die Gewissheit, dass es nicht teurer kommt. Bei Einzelgewerken haben wir diese Preisgarantie nicht. Der GU macht Einsparungsvorschläge und sieht sich die Planung vom Architekten an und listet mögliche Einsparungsvorschläge auf. Das kommt aber dann von der Bausumme herunter. Das hat man so beim Architekten auch nicht – die Bausumme, die vorhanden ist die wird auch verbaut. Hier gibt es sicherlich ohne GU keine Einsparungsmöglichkeit. Für Garantieansprüche haben wir dann lediglich einen Ansprechpartner, dass dies behoben wird.

Bürgermeister – Aus diesem Grund wird der Architekt kalkulieren, ob ein GU hier mit den Kosten auskommen kann. Die Summe von etwa € 2000,00/ m² Baukosten sind bekannt.

GR Wohland – Wir haben natürlich keine Gewähr, wer dann als Generalunternehmer den Zuschlag erhält ob dies dann die Firma ist, mit der wir eigentlich bauen wollten. Wir haben in der Gemeinde Firmen, die Leistungen erbringen könnten – wir haben dann unter Umständen bei einem GU keine Möglichkeit, dies zu beeinflussen.

GV Eberherr – Bei einer Ausschreibung von Einzelgewerken besteht unter Umständen noch weniger Mitsprachemöglichkeit.

Diskussion über die Summen und Möglichkeiten nach der Änderung des Bundesvergabegesetzes.

Bürgermeister – In Lochen etwa wurde mit der Ausschreibung von Einzelgewerken gearbeitet.

Amtsleiter – GU hat einige Vorteile – wir sind nur schon relativ weit in der Planung und haben auch schon sämtliche Planungsleistungen vergeben. Der GU muss sich daher seinen Verdienst aus der Bausumme heraus erst mit den Professionisten aushandeln. Es hat früher natürlich aufgrund des Bundesvergabegesetzes ein Problem mit gewünschten Vergaben gegeben. Seit der Änderung des Bundesvergabegesetzes ist es jedoch möglich, bis zu 1,0 Mio. ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen. Man kann sicherlich mit beiden Varianten gut arbeiten. Wir können aber nicht beliebig von einer auf die andere Variante umschwenken – wir müssen deshalb definieren, welche Art der Ausschreibung wir konkret wählen. Es wäre interessant, aus welchen Bereichen das notwendige Honorar des GU's dies lukriert werden kann.

GV Grömer – Wir sind schon einige Stunden beisammen gesessen – bisher hat uns der Architekt aber nie auf die Summen aufgeklärt. Das ist eine neue Situation. Vor- und Nachteile aus meiner Sicht sind. Wenn wir aufgrund des Planes einen GU suchen dann gibt es vorerst eine Auswahl und aus dieser wird dann das beste Unternehmen ausgesucht. Der Auftragnehmer hat dann die funktionale Ausschreibung erhalten. Der GU macht dann die funktionale Ausschreibung an die Subunternehmer. Wir müssten daher jetzt schon etwa in Form von Raumbüchern genau festlegen, wie die Schule auszusehen hat. Dieser GU garantiert uns dann die Bausumme, die schon vorher definiert wurde – in der Vergangenheit wurden immer wieder Summen überzogen. Wenn man Einsparungen definiert dann muss man sagen, dass alleine schon der Skonto von 3,0 % einen Betrag von mehr als hundertzwanzigtausend Euro ausmacht.

Wenn einige Prozent Rabatt durch den GU erzielt werden können dann wäre das die Summe die der GU eben für seine Leistungen benötigt.

Es spricht auch dafür, dass wir dann jemanden haben, der den Bau professionell koordiniert.

Diese Firma müsste uns dann die Koordination abnehmen. Ein weiterer Punkt ist sicherlich das Energiecontrolling – das würde dann auch für einen gewissen Zeitraum garantiert werden. Hier würden wir auch eine Garantie erhalten. Wenn irgendein Fehler vor- oder nach der Bauphase ein Mangel auftritt dann ist unser Ansprechpartner der GU und nicht der einzelne Professionist und wir hätten dann eben einen Ansprechpartner. Ein Punkt der dagegen spricht ist, dass wir die freie Entscheidungen etwas aus der Hand gibt. Wir müssen natürlich im Vorfeld die Planung weiter vorantreiben als bei einer Einzelgewerks Ausschreibung. Die Summe der Vorteile überwiegt die Summe der Nachteile bei weitem. Es ist ein gewisses Risiko aber „no risk no fun“.

GV Eberherr – Es werden Ausschreibungskriterien zur Beurteilung des GU's definiert.

GR Wohland – Wenn es ein GU erhält, den wir nicht wollen dann wird er im Bau

„drüberfahren“ – dann ist keine Flexibilität mehr möglich. Ich habe zwei Bauwerke mit einem GU mitgemacht – das möchte ich nicht mehr haben. Wir hatten damals Handwerker aus ganz Österreich vor. Ich fürchte, dass dann unsere regionalen Handwerker nicht mehr zum Zug kommen. Wir haben eine Verpflichtung unserer Firmen gegenüber und sollten das auch nicht aus der Hand geben.

Es ist nur eine Sache – die Regionalität ist natürlich ein Teil der Ausschreibung an den GU.

Amtsleiter - Wir definierten die Ausschreibungskriterien an den Generalunternehmer. Bei einigen Projekten, die wir gesehen haben wurde diese Regionalität auch sehr gut umgesetzt. Ich bin nicht sicher, dass wenn nach Gewerken ausgeschrieben wird, dass dann unbedingt unsere regionalen Firmen wie etwa Stampfl Bau zum Zug kommt.

Amtsleiter – Wenn ich mit regionalen Firmen arbeiten will dann habe ich mit dem neuen Verfahren nach dem BVG sicherlich gewisse Möglichkeiten, die Regionalität zu steuern. Es muss ein nachvollziehbarer Kriterienkatalog sein.

Diskussion darüber, warum der Architekt uns nicht auf die Summen bzw. Möglichkeiten aus dem Bundesvergabegesetz aufmerksam gemacht hat.

Bürgermeister – Es bestünde die Möglichkeit, dass der Architekt diese Phase der Ausschreibung evaluiert ob hier überhaupt die Möglichkeit besteht, realistischer weise einen GU zu suchen.

Vizebgm Schmidlechner – Habe mich beim Architekten erkundigt wie er zu einem GU steht. Thalmeier findet das durchaus positiv. Das einzige Risiko dass ich sehe ist, dass jemand das GU Verfahren gewinnt, den wir dann nicht wollen.

GV Grömer – Wir müssen halt definieren, wen wir als GU haben wollen. Habe mich beim Architekten erkundigt wie es funktioniert zwischen ihm und einem GU. Thalmeier arbeitet im Wohnbau ständig mit GU's zusammen. Er hat hier auch sehr viel Erfahrung. Wenn ich mir den Bauzeitplan anschau und es notwendig ist, dann soll halt die Schule ein halbes Jahr später in Betrieb gehen.

GV Grömer – Mir ist noch nicht klar, wie es mit den Kosten der Außenanlage aussieht.

Bürgermeister – Ein Teil ist drinnen – ein Teil der Außengestaltung ist sicherlich aus anderen Töpfen zu kalkulieren.

Amtsleiter – Wenn der GR heute sagt, dann ist klar in welche Richtung das Verfahren dann durchzuführen ist. Dann kann man nicht sagen, man wird trotz Kostenschätzung dann eine Einzelgewerksausschreibung durchführen. Heute ist festzulegen, ob wir in Einzelgewerken ausschreiben oder ob wir eben mit einem GU zusammen arbeiten werden natürlich unter der Voraussetzung, dass dies in den finanziellen Grenzen passiert. Es muss heute eine Richtungsentscheidung fallen.

GV Grömer – Man kann ja definieren, dass im Falle einer Preisfindung der errechnete Preis daneben liegt sollte man dann trotzdem eine Einzelgewerksausschreibung realisieren. In diesem Fall wird es aber auch bei einer Einzelgewerksausschreibung problematisch. Heute muss eine Grundsatzentscheidung fallen.

GR Wohland – Es besteht keine Garantie, dass ein Wunschkandidat als GU zum Zug kommt.

GV Grömer – Wir haben aber dann die Garantie, dass der beste GU zum Zug kommt.
Bürgermeister – Wenn wir uns in Richtung GU entscheiden dann soll vorerst eine Kostenerhebung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Gemeinde St. Pantaleon für die Errichtung der neuen Volksschule in St. Pantaleon bei Einhaltung des Budgetrahmens mit einem GU zusammen arbeitet und das Vergabeverfahren in diese Richtung vorantreibt.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen von GR Wohland und GR Reichl mehrheitlich angenommen.

6. /612/850: Beschlussfassung – Berufung von Hr. Hörtlackner – Verkehrsflächenbeitrag und Wasseranschlussgebühren

Der Bürgermeister übergibt an den Vizebgm Schneider den Vorsitz zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

Vizebgm Schneider - Die Familie Hörtlackner hat gegen die Bescheide des Bürgermeisters betreffend den Verkehrsflächenbeitrag mit Schreiben vom 05.02.2013 berufen. Die Berufung wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat hier in zweiter Instanz zu entscheiden.

Amtsleiter – Geht auf die Verpflichtung des Bürgermeisters ein, dass hier ein Bescheid zu erlassen war. Es steht der Familie Hörtlackner dann das Recht zu, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu begehren.

Auf Grund der Berufung wurde der nachstehend angeführte Bescheid Entwurf für den Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon ausgearbeitet:

Bescheid Entwurf:

Bezug:

Berufung vom 05.02.2013 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.12.2012 – Verkehrsflächenbeitrag für das Grundstück Nr 1414 und 1415, KG Steinwag **Bescheid**
Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 07. Mai 2013 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Ihre Berufung vom 05.02.2013 wird abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 05.02.2013 wird vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 31.12.2012, wurde den Ehegatten Josef und Sandra Hörtlackner der Verkehrsflächenbeitrag für das Grundstück Nr. 114 und 115, KG Steinwag vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Josef und Sandra Hörtlackner fristgerecht die Berufung eingebracht.

In der Berufung wurde folgendes vorgebracht.

„1. Bei dem Ausbau der Seeleiten- und Höllerer Seestraße im Jahr 1985 wurde von unserer Landwirtschaft circa 400 m2 Grund an die Gemeinde ohne monetäre Verrechnung abgegeben.

2. Bei den Ausbauarbeiten der Seebachstraße wurden unsererseits die Rohre für den Seebach bezahlt, womit sich die Gemeinde die wesentlich größeren Kosten der Brückengeländer ersparte.

3. Bei den Ausbauarbeiten der Höllerersee-, Seeleiten- und Seebachstraße entstand auch erheblicher Flurschaden, der wiederum von unserer Landwirtschaft getragen wurde. Diese Leistungen von unserer Landwirtschaft, zu Verkehrsflächen an die Gemeinde, stellen einen beträchtlichen Wert an Vorleistungen für Verkehrsflächen dar.

Deshalb empfinden wir eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages, für unser neu errichtetes „Bauernhaus“ das als Wohn- und Wirtschaftsgebäude genutzt wird, für unangemessen.“

Gemäß §§ 19 ff O.Ö. BauO 1994 LGBl. Nr. 70/1998 i.d.g.F. haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde St. Pantaleon (Parz. Nr. 1408, KG Steinwag) den bereits ermittelten Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten. Die Berechnung wurde nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 OÖ Bauordnung durchgeführt und vorgeschrieben.

Die von Ihnen behaupteten Vorleistungen betreffen keinesfalls die Verkehrsfläche auf dem GST Nr. 1408, KG Steinwag und können daher in keiner Weise berücksichtigt werden.

Es war daher zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand gem. § 19 (3) OÖ Bauordnung 1994 für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages erfüllt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung

stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den Bescheid

zu bezeichnen, gegen den sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Vizebürgermeister Schneider stellt den Antrag, die Rechtsmittelentscheidung betreffend den vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrag in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Stimmenthaltungen von GR Pabinger, GR Eberherr und GR Ing. Hell mehrheitlich angenommen.

Vizebgm Schneider - Die Familie Hörtlackner hat gegen die Bescheide des Bürgermeisters betreffend die Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit Schreiben vom 05.02.2013 berufen. Die Berufung wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat hier in zweiter Instanz zu entscheiden. Auf Grund der Berufung wurde der nachstehend angeführte Bescheid Entwurf für den Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon ausgearbeitet:

Bezug:

Berufung Josef und Sandra Hörtlackner vom 05.02.2013 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.12.2012, Zl. 850-16/2012

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 07.05.2013 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gem. §§ 288 ff BAO, § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. Interessentenbeiträgegesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon beschlossenen Wassergebührenordnung vom 05.07.2002 i.d.g.F. wird die Berufung von Josef und Sandra Hörtlackner gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.12.2012, Zl. 850-16/2012 als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt. Die gegenständliche Wassergebührenordnung lautet wie folgt:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 04. Juli 2002 – verschiedene Änderungen - mit der die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL.Nr. 28/1958 idgF. und dem § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet.

§ 1

Wasserleitungs-Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr und Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei mehreren Eigentümern trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr jeden Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 3

Ausmaß der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1./ Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 12,15, mindestens aber € 1 800,--.

2./ Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse, sowie Kellergeschosse, werden zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet, wenn sie für Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Freistehende Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur dann in die Berechnung mit einzubeziehen, wenn diese an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

3./ Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt –

- a) für die ersten 250 m² der Bemessungsgrundlage 100%,
- b) von 250 m² bis 600 m² 60% und
- c) und darüber 30% vorgeschrieben.

4./ Für den Anschluss land-, und forstwirtschaftlicher Liegenschaften an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von 125% der Mindestanschlussgebühr zu berechnen.

Für freistehende Wohnhäuser jedoch, die zu land-, und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören ist die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 zu berechnen.

5./ Für alle zur Ausübung religiöser und sozialer Einrichtungen dienenden Gebäude (z.B. Kirchen, Schulen, Kindergärten, usw.), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Benutzer untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, ist ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage zu berechnen.

6./ Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt mindestens die jeweilige Mindestanschlussgebühr.

7./Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

a) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde,

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

8./ Erfolgt der Anschluss eines außerhalb des Versorgungsbereiches (§ 1 Abs. 3 O.Ö. Wasserversorgungsgesetz) liegenden Grundstückes über Wunsch des Eigentümers, so ist die Höhe der Anschlussgebühr in einer privatrechtlichen Vereinbarung festzulegen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1./ Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter ab Entsprechend der mit den Hebesätzen beschlossenen Betrag

2.) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

3.) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich für Grundstücke bis 1.000 m² € 40,--, für angefangene weitere 100 m² € 4,--.

4.) Für die von der Gemeinde St. Pantaleon den Wasserabnehmern zur Feststellung des Wasserverbrauches zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese Wasserzählergebühr beträgt für
Zählergröße bis 5 m³/h € 3,--
Zählergröße bis 7 m³/h € 3,50
Zählergröße bis 20 m³/h € 7,--
pro Vierteljahr.

5.) Die Ablesung der Wasserzähler kann durch den gebührenpflichtigen Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes erfolgen.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

1./ Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.

2./ Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit a) und b) entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten für die betreffende Maßnahme. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vollendung der Bauarbeiten innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung beim Gemeindeamt St. Pantaleon anzuzeigen.

§ 6

Fälligkeit der Wasserbezugsgebühr

1./ Die Wassergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

2./ Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht im Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

3./ Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung ist, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

4./ Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Gemeinde, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

5./ Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Inkrafttreten mit dem Ablauf der jeweiligen Kundmachungsfrist.

Die Vorschreibung der Gebühr für das landwirtschaftliche Wohnhaus stützt sich daher auf § 3 Abs. 4 der gegenständlichen Gebührenordnung.

Begründung

Mit Bescheid vom 05.10.2012 Zl. Bau-131-16/2012 wurde Ihnen die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Nr. 1414 u. 1415, KG Steinwag erteilt. Entsprechend dem Interessentenbeitragsgesetz 1958, i.d.g.F. in Verbindung mit der Wassergebührenordnung vom 05.07.2002, i.d.g.F. wurde Ihnen, da der Wasseranschluss bereits erfolgt ist, die entsprechende Wasserleitung-Anschlussgebühr vorgeschrieben.

Dagegen richtet sich die vorliegende Berufung. In dieser wird im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

Sie begründen Ihren Einspruch wie folgt.

„1. Gemäß § 3 Abs. 4 der Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon ist für den Anschluss land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften an das öffentliche Wasserversorgungsnetz eine Anschlussgebühr in der Höhe von 125 % der Mindestanschlussgebühr zu berechnen. Für freistehende Wohnhäuser, die zu land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören, ist die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 zu berechnen, also nach der Quadratmeterzahl der bebauten Fläche.

Die zu unserer land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaft gehörige Wohnung befindet sich in einem Gebäude, das zahlreiche Betriebs- und Wirtschaftsräumlichkeiten beinhaltet. Es handelt sich daher um ein gemischtes Wohn- und Wirtschaftsgebäude und nicht um ein freistehendes Wohnhaus im Sinne der angeführten Bestimmungen. Die Anschlussgebühr ist daher in der Höhe von 125 % der Mindestanschlussgebühr zu berechnen und dürfte daher höchstens € 2.250,00 beantragen.

Im angefochtenen Bescheid wurde die Anschlussgebühr jedoch in falscher Anwendung der angeführten Bestimmung nach der Quadratmeterzahl der bebauten Fläche des angeführten gemischten Wohn- und Wirtschaftsgebäude, welche mit 377 m² angegeben wurde, berechnet, woraus sich eine Anschlussgebühr von € 5.038,61 ergibt. Diese Berechnung ist rechtswidrig.

2. Unsere land- und forstwirtschaftliche Liegenschaft wurde tatsächlich bereits im Jahr 1973 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt wurde uns eine Wasseranschlussgebühr nicht vorgeschrieben.

Nach § 207 und 208 BAO verjährt das Recht auf Festsetzung der Wasseranschlussgebühr nach fünf Jahren ab Entstehung des Abgabeananspruches. Gemäß § 4 BAO entsteht der Abgabeananspruch sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an dem das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Bei der Wasseranschlussgebühr ist dies der Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Im gegenständlichen Verfahren ist daher das Recht der Gemeinde auf Festsetzung der Wasseranschlussgebühr verjährt.

3. Auch die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist unzulässig. § 3 Abs. 7 der Wassergebührenordnung sieht für land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften – soweit es sich nicht um freistehende Wohnhäuser handelt – keine ergänzende Gebühr vor, was insofern systemkonform ist, da die Anschlussgebühr für diese Liegenschaften pauschal berechnet werden.

Wie oben dargelegt, handelt es sich beim gegenständlichen Gebäude um ein gemischtes Wohn- und Wirtschaftsgebäude und ich um ein freistehendes Wohnhaus. Eine Anwendung des § 3 Abs. 2 mit einer Berechnung nach der Quadratmeterzahl der bebauten Fläche wäre systemwidrig und unsachlich und daher gesetzes- bzw. verfassungswidrig. Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr ist demnach rechtswidrig

Berufungsgründe

Zu den einzeln geltend gemachten Berufungsgründen hat der Gemeinderat folgendes erwogen:

§ 3 Abs. 4 besagt, dass für freistehende Wohnhäuser, die zu land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören, die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wassergebührenordnung (daher nach m2) zu berechnen ist.

Zu 1. Entsprechend den vorliegenden Einreichunterlagen handelt es sich um ein freistehendes Objekt. Das Objekt wurde von Ihnen als „Errichtung eines Bauernhauses“ eingereicht. Das gegenständliche Objekt ist laut Lageplan vom 21.05.2012 freistehend. Daher entspricht die Berechnung der Anschlussgebühr der geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon (§ 3 Abs. 4).

Zu 2. Da es sich um ein freistehendes „Bauernhaus“ handelt und dieses naturgemäß erst jetzt nach der erteilten Baubewilligung – diese wurde mit Bescheid vom 05.10.2012 erteilt – errichtet wurde ist kein Verjährungstatbestand möglich.

Zu 3. Der § 3 Abs. 4 besagt ganz eindeutig, in welchen Fällen die Anschlussgebühr in welcher Höhe für landwirtschaftliche Wohnhäuser zu berechnen ist. Von Ihnen ein Ansuchen um Baubewilligung gem. § 28 O.Ö. BauO 1994 idgF LGBl. Nr. 70/19987 angesucht und nicht um ein weiteres Wirtschaftsgebäude oder ähnliches. Es war daher Ihre Berufung auch in diesem Punkt abzulehnen und auf die geltenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon zu verweisen.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Vizebürgermeister Schneider stellt den Antrag, die Rechtsmittelentscheidung betreffend die Wasserleitung-Anschlussgebühr in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Stimmenthaltungen von GR Pabinger, GR Eberherr mehrheitlich angenommen.

Der Vizebürgermeister Schneider übergibt den Vorsitz zurück an den Bürgermeister.

7. /131: Beschlussfassung – Einspruch gegen den Baubescheid von Fa. Brabant

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz in dieser Angelegenheit neuerlich an den Vizebgm Schneider -

Vizebgm Schneider – Ersucht den Amtsleiter um seine Berichterstattung.

Amtsleiter - Gegen den Baubescheid der Gemeinde St. Pantaleon Z. Bau-131-11/2013Kö hat Hr. Huber mit Schreiben vom 12.04.2013 Einspruch erhoben – es ist daher dieser Einspruch entsprechend im Gemeinderat zu behandeln. Der Einspruch wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Auf Grund der Berufung wurde der nachstehend angeführte Bescheid Entwurf für den Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon ausgearbeitet:
Bezug:

Berufung von Herrn Huber Hannes vom 12.04.2013 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.03.2013, Zl. Bau-131-11/2013Kö

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 07.05.2013 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

SPRUCH

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 35 ff OÖ. BauO. 1994 i.d.g.F. wird

die Berufung von Herrn Huber Hannes vom 12.04.2013 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.03.2013, Zl. Bau-131-11/2013Kö als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 31.01.2013 hat Frau Doris van Brabant, Leonh.-v.-Keutschach-Straße 12/2, 5020 Salzburg um die Bewilligung folgender Baumaßnahme angesucht: „Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung“.

Im Rahmen der mündlichen Bauverhandlung hat Herr Huber Hannes Einwendungen erhoben. Mit dem erstinstanzlichen Bescheid wurde die Baubewilligung entsprechend dem Antrag erteilt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Berufung. In dieser wird im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

Nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz, § 22 Abs. 6 darf in Betriebsbaugebieten eine Betriebswohnung nur dann ausnahmsweise errichtet werden, wenn diese für den Betrieb unbedingt erforderlich und funktional nötig ist.

Die Baurechtsabteilung, LDZ 4021 Linz, weist im Schreiben vom 18. August 2006, vorletzter Absatz, die Bürgermeister ausdrücklich darauf hin, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Betriebswohnungen ein äußerst restriktiver Maßstab anzulegen ist!

Bei der Prüfung, ob bei dem betreffenden Bauvorhaben eine Betriebsleiterwohnung erforderlich ist, haben die zuständigen Organe, nach Meinung von Herrn Huber Hannes, die oben angeführten Rechtsvorschriften missachtet und im Eigeninteresse bzw. im Interesse des Verkäufers (Gemeinde St. Pantaleon) eine positive Entscheidung herbeigeführt.

Der Baugrund war vor Verkauf an Frau Doris van Brabant im Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon.

Diese Baubewilligung ist daher, laut Berufung von Herrn Huber Hannes, zu Unrecht erteilt worden.

Als Nachsatz verweist Herr Huber Hannes darauf, dass für das Gewerbe einer „Dekorateurin“ eine Betriebsleiterwohnung nicht unbedingt erforderlich und jedenfalls nicht funktional nötig sei. Nach Angaben auf der Homepage von Frau Doris van Brabant werden Dekorationsarbeiten wie Innenraumgestaltung, Schaufenstergestaltung und Deko für Ausstellungen angeboten, also Arbeiten, die vorwiegend außer Haus durchgeführt werden. Des Weiteren lässt sich aus dem Bauplan und der Baubeschreibung ersehen, dass mit sehr geringem Aufwand das Gebäude in 3 Wohnungen „umgebaut“ werden kann. Erwähnenswert sind hierbei 3 separate Eingänge, 3 WC/Bad-Räume, 2 Küchen, keine Raumteilung sowie eine große Terrasse und zwei Balkone.

Herr Huber Hannes vermutet, dass in absehbarer Zeit, spätestens jedoch mit der Pensionierung von Frau Doris van Brabant, mitten in einem Betriebsbaugebiet, in unmittelbarer Nähe zu einer Tischlerei, drei Wohnungen entstehen. Entsprechend den Bestimmungen des § 22 Abs. 6 zweiter Satz OÖ ROG dürfen im Betriebsbaugebiet die den Betrieben bzw. Lagerplätzen im Sinne der Z1 und Z 2 zugeordnete Verwaltungsgebäude sowie die erforderlichen Betriebswohnungen errichtet werden. Wir haben diesen Sachverhalt entsprechend den Bestimmungen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass es aufgrund der Tätigkeit der Bauwerberin unbedingt notwendig ist, dass diese rasch auf Kundenwünsche (vor allem auch zu später Abendzeit und am Wochenende) reagiert. Die Errichtung des gegenständlichen Objektes war aufgrund der Bestimmungen der Betriebsstätten Verordnung im Dorf- oder Wohngebiet nicht möglich.

Aufgrund dieser Prüfung sieht die Gemeinde St. Pantaleon das Objekt als Widmungskonform an. Es hat daher sehr wohl eine ordnungsgemäße Prüfung der Notwendigkeit dieser Betriebswohnung stattgefunden.

Wenngleich auch Arbeiten vorwiegend außer Haus angeboten werden so sind doch die Vorbereitungsarbeiten im Betriebsobjekt notwendig. Dies verursacht naturgemäß Lärm und dieser ist wiederum nur in einer entsprechenden Widmung zulässig. Antragsgemäß wird eine Betriebsleiterwohnung bewilligt. Sollten Wohnungen „umgebaut“ werden so wäre darüber ja später ein entsprechendes baurechtliches Verfahren einzuleiten – dies würde zu einer neuerlichen Prüfung der Angelegenheit führen.

BERUFUNGSGRÜNDE

Zu den einzeln geltend gemachten Berufungsgründen hat der Gemeinderat folgendes erwogen:

Die Erfordernis einer Betriebsleiterwohnung wurde durch die Baubehörde einer strengen Prüfung unterzogen.

Es wurde eine Anfrage beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz gestellt.

In dieser Rechtsauskunft – IKD (BauR)-159654/1-2012-Um/Vi vom 08.11.2012 wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz OÖ. ROG 1994 in Betriebsbaugebieten die den Betrieben bzw. Lagerplätzen im Sinn der Z. 1 und 2 zugeordnete Verwaltungsgebäude sowie die erforderlichen Betriebswohnungen errichtet werden dürfen.

Die (ausnahmeweise) Zulässigkeit von Wohnungen im Betriebsbaugebiet setzt also voraus, dass sie einem Betrieb zugeordnet und für den Betrieb auch erforderlich sind. Im Hinblick auf den Schutzzweck dieser Widmungskategorie, der den Schutz der im Betriebsbaugebiet angesiedelten Betriebe vor Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Wohnnutzungen zum Gegenstand hat, muss bei der diesbezüglichen Beurteilung ein strenger Maßstab angewendet werden.

Zur Ermittlung und Überprüfung der Erforderlichkeit von Betriebswohnungen ist vom Bauwerber neben den üblichen Antragsunterlagen auch eine genaue Beschreibung des Betriebsablaufs beizubringen bzw. die Angabe sonstiger Umstände, die die Notwendigkeit einer physischen Nähe und Präsenz unmittelbar am Betriebsstandort begründen zu können, erforderlich ist.

Frau Brabant hat wie folgt Stellung genommen.

„Im Bereich der Messestandgestaltung realisiere ich für meine Kunden folgende Aufträge:

*Herstellung sämtlicher Dekoelemente, welche vermietet werden – deshalb Lager/Fundus.

*Individuelle Aufbauten (Eyecatches) am POS und zur Warenpräsentation (Podeste, Säulen, Tische,...) zum jeweiligen Thema, zur corporate identity,..passend.

*Reparatur/Reinigung oder Ersatz von bereits angebrachten oder aufgestellten Exponaten während der Fachmessen: (zB. Prototypen, Exponate, Schaufensterfiguren inkl. Bekleidung – Waschmaschine, Nähmaschine, Handwerkzeug wie Bohrmaschine, Stichsäge,...

*Mein zweites Standbein, im Aufwärtstrend, liegt im Eventbereich: Dekoration für Firmenfeste, Veranstaltungsbühnen, Hochzeiten... fallweise kommen solche Aufträge sehr kurzfristig zustande.

*Hiermit ist das Schwerpunktthema Floristik. Meine Hilfsmittel dafür, aus dem Fundus, sind hauptsächlich diverse Gläser zB. für Tischdekorationen – Geschirrspüler spart hierbei eine Menge Zeit...

Da es sich für solche Anlässe ausschließlich um Frischblumen handelt, muss natürlich eine größere Menge in kürzester Zeit verarbeitet werden. Erfahrungsgemäß ist dadurch ein eingespieltes Team notwendig, zB. mein Kollege (Fa. Harald Gross) aus Linz samt Floristin. Es wäre beiden nicht zumutbar zu sehr später Stunde noch die Heimreise anzutreten, ein Hotelzimmer zu bezahlen schlichtweg finanziell zu unwirtschaftlich – Gästezimmer.

Um in diesem Geschäftsfeld als EPU bestehen zu können, ist es unumgänglich, zeitlich flexibel auf Kundenwünsche eingehen zu können. Auch die Voraussetzungen in div. Locations vom Handling her gesehen nicht unbedingt arbeitnehmerfreundlich: d.h. ganzes Equipment muss bereits im Morgengrauen abgeräumt werden, weil ab 8h bereits wieder der „Normalbetrieb“ gegeben sein muss.

Der spontanen Umsetzung immer wieder neuer Ideen, von schlaflosen Nächten während einer Erprobungsphase (baupolizeiliche Abnahme bei Messen) möchte ich gar nicht erst erzählen.“

Aus Sicht der Behörde ist die Betriebsleiterwohnung aufgrund des von der Bauwerberin bzw. Betriebsinhaberin geschilderten Betriebsablaufes für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes erforderlich, da die Betriebsführung ansonsten zumindest unzumutbar erschwert würde.

VORSTELLUNGSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde St. Pantaleon einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Vizebürgermeister Schneider stellt den Antrag, die Rechtsmittelentscheidung betreffend die Baubewilligung Zl. Bau-131-11/2013/Kö in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GR Köck angenommen.
Der Vizebürgermeister übergibt den Vorsitz wieder an den Bürgermeister.

8. /131: Beschlussfassung Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz

Bürgermeister - für die derzeitige Bearbeitung der zusätzlichen Anträge hat Dr. Kals folgendes Angebot gelegt. wie besprochen, hier seine Vorstellungen bzw. Angebot vom 16.04.2013:

a) Für die anstehenden Flächenwidmungsplan Änderungen laut beigefügter Liste) kann ich Euch einen Pauschalpreis machen, der sich am erwarteten Arbeitsaufwand (variiert je nach Komplexität der Thematik) orientiert (Gesamtsumme 2930,- zuzüglich MWSt). Nach Abschluss dieser Phase könnten wir wieder in den Normalbetrieb (d.h. Direktverrechnung mit den Widmungswerbern zu den üblichen Sätzen) zurückkehren.

Die Liste der einzelnen Verfahren wird kurz definiert.

b) Da ich nicht abschätzen kann, wie aufwendig die Arbeiten am ÖEK tatsächlich sein werden, biete ich an, diese Tätigkeit nach Aufwand mit einem Stundensatz von 80,- zuzgl. MwSt. zu erledigen. Der Reiseaufwand ist darin bereits enthalten. Die Abrechnung erfolgt mittels Stundenlisten (zur Orientierung: bisher sind inkl. Sitzungsteilnahmen insgesamt 10 Stunden angefallen). Wir können ohne weiteres vereinbaren, dass ich mich melde, wenn wir uns z. B. der 3000,- Euro-Grenze nähern

Vizebgm Schneider – wir könnten uns natürlich einige Ansuchen rauspicken und hier eine Einzelverrechnung durchzuführen. Den meisten Widmungswerbern wurde aber ohnedies versprochen, dass ein Ansuchen kostenlos möglich wäre – ich ersuche daher um Genehmigung dieser Pauschalsummen.

GV Eberherr – Würde sich für eine stundenmäßige Abrechnung aussprechen.

Amtsleiter – Es ist hier kein Trennen möglich – wir benötigen unbedingt beide Punkte – sowohl die Änderung des ÖEK als auch die Einzeländerungen im Flächenwidmungsplan.

GV Eberherr – Dann sind diese 10 Stunden im Angebotsteil a nicht dabei.

Amtsleiter – Diese Stunden sind nicht dabei.

GV Eberherr – Moniert die Leistung für die letzte Planungsausschusssitzung.

Bürgermeister – Für die Arbeiten bei der letzten Sitzung werden wir ihm nichts bezahlen.

GV Grömer – Es war eine andere Leistung mit ihm für die letzte Sitzung vereinbart.

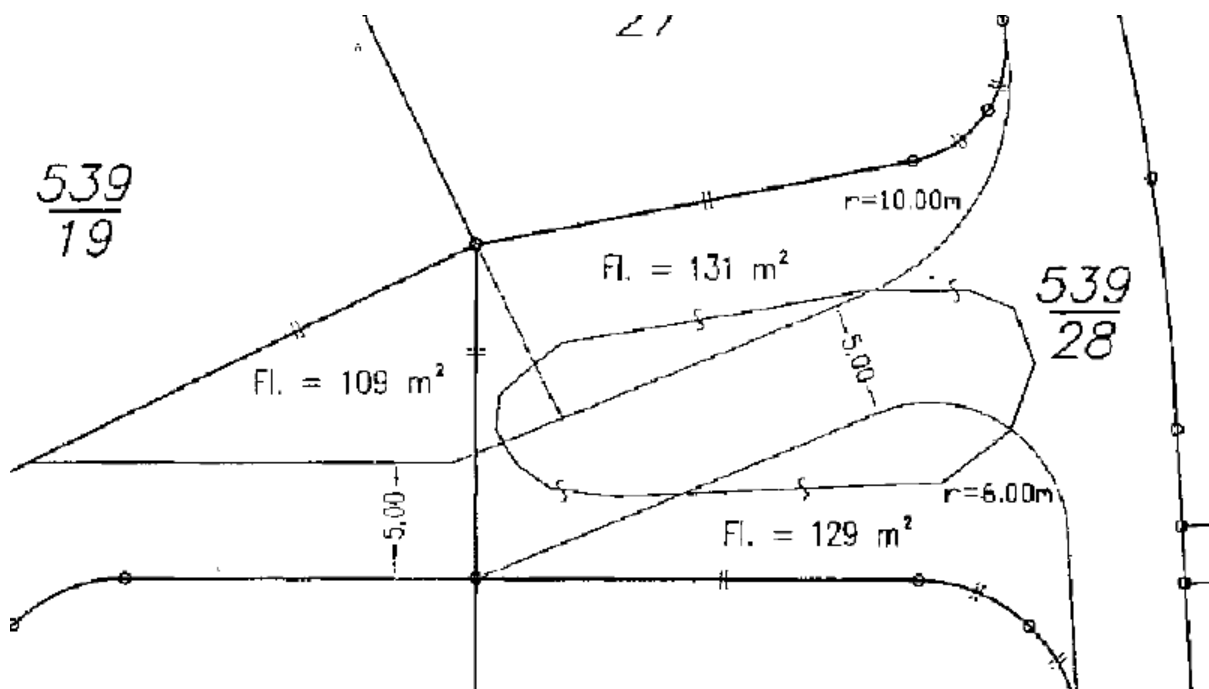
Vizebgm Schneider – Wir haben ihn zu zwei Sitzungen eingeladen – das Ergebnis für die letzte Sitzung war leider nicht unser Geschmack.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Kosten im Zusammenhang mit der Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz laut Angebot vom 16.04.2013 von Dr. Roland Karls zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. /840: Beschlussfassung Grundkauf Kreidenhuber / Riedersbach

Bürgermeister - Im Bereich der Siedlung in Riedersbach soll ein kleines Teilgrundstück aus der Parzelle Nr. 539/28, KG Wildshut im Ausmaß von 109 m² an Fam. Kreidenhuber Andrea und Johann veräußert werden. Der Kaufpreis beträgt € 50,87/ m² und einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 500,00 für die notwendige Vermessung.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieses Teilgrundstück zu einem Preis von € 50,87 + Vermessungskosten von € 500,00 – daher insgesamt € 6.044,83 zu veräußern. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. /010: Beschlussfassung – Festlegung der Schulungsbeiträge 2013

Bürgermeister - Es wollten auch im heurigen Jahr die Schulungsbeiträge festgelegt werden. Die Schulungsbeiträge wurden im Jahr 2012 in einer Höhe von € 100,00 / Mandatar beschlossen. Es liegt ein Schreiben vom 04.02.2013 vor indem ein Schulungsbeitrag in der Höhe von € 7.270,57 für das Jahr 2013 gewünscht ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, pro Mandatar für das Jahr 2013 einen Schulungsbeitrag in der Höhe von € 100,00 zu bezahlen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. /250: Kenntnisnahme Jahresabschluss 2012 der Familienakademie (EKIZ)

Bürgermeister - In einer Prüfungsausschusssitzung wurde die Familienakademie geprüft. Wir haben damals den Jahresabschluss erhalten – dieser ist dem GR zur Kenntnis zu bringen. Das Jahresergebnis des EKIZ Riedersbach schließt laut G u. V Rechnung 2012 mit einem Jahresgewinn von € 334,10.

GR Joham – Erwähnt die gute Vorbereitung bei der letzten Prüfungsausschusssitzung und die aufschlussreichen Erklärungen von Frau Löffler.

Amtsleiter – Frau Löffler wird auch nach Einladung zu weiteren Prüfungsausschusssitzungen erscheinen.

Der Jahresabschluss 2012 der Familienakademie (EKIZ) wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

12./262: Beschlussfassung Ansuchen des USV St. Pantaleon – Wärmepumpe

Bürgermeister - Der USV St. Pantaleon ersucht um einen Zuschuss zur Wärmepumpe für die Sportanlage St. Pantaleon. Es wurde ursprünglich angedacht, den USV an die Nah Wärme anzuschließen. Diese Möglichkeit wurde einige Male diskutiert. Es wurde ein Brunnen gebohrt – damit wird die Wassersituation der Gemeinde verbessert. Es wurde schließlich vom USV beschlossen, die Heizung mittels einer Wärmepumpe zu realisieren. Dies ist sicherlich die vernünftigste und kostengünstigste Lösung. Das Ansuchen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der USV ersucht in seinem Ansuchen vom 21. Jänner 2013 um einen Betrag in der Höhe von € 9.600,00.

Vizebgm Schneider – Es wurde einige Male über einen Fernwärmeanschluss geredet – es hat aber niemals einen Beschluss in diese Richtung gegeben – das ist mir wichtig, dies zu erwähnen. Im Schreiben ist es so hervorgekommen, als ob wir den Anschluss für die Fernwärme gegen die Kosten der Wärmepumpe tauschen wollten.

GV Grömer – Dies ist sicherlich die beste Form der Wärmegewinnung – wenn wir an die Fernwärme angeschlossen hätten dann wäre sicherlich das Problem der Bereitstellung im Sommer entstanden. Ich bin dafür, diese Kosten, die wir als Anschlusskosten auch in vielen anderen Bereichen übernommen haben, dass wir auch diese Kosten für den USV bezahlen.

GV Eberherr – Finde die Sache mit der Wärmepumpe auch gut – finde aber, es sollten beide Sportvereine gleich behandelt werden. Wenn es für den USV eine Sonderunterstützung gibt dann sollten wir auch für den ATSV eine Sonderunterstützung gewähren.

Bürgermeister – Die Anschlussgebühren für den ATSV wurden damals aus der Sakog übernommen.

GV Eberherr – Auch der andere Sportverein sollte diese Form der Unterstützung erhalten. Wir haben die Kanal-, Wassergebühren beschlossen. Wir haben die Kreditrückzahlungen beschlossen. Es wäre gerecht, wenn man dem ATSV eine Sonderunterstützung gewährt.

GV Grömer – Es ist eigentlich ein Ersatz für Anschlusskosten, die jetzt nicht angefallen sind. Als Sonderunterstützung sehe ich es nicht.

Diskussion über die Form der Unterstützung und die verschiedenen Ansuchen.

GR Wohland – Das kommt vielleicht aus dem Schreiben etwas falsch heraus, es war aber immer Usus, dass die Kosten für etwaige Anschlüsse von der Gemeinde refundiert wurden.

Der USV ist immer davon ausgegangen, dass dies auch in diesem Fall so realisiert wird daher haben wir die Kosten hier nicht dargestellt. Es sind auch neben den reinen

Anschaffungskosten auch noch weitere Kosten für die Installation entstanden.

GV Rusch – Der USV hat jetzt einen eigenen Brunnen und es fällt hier keine Belastung mehr für die Gemeindewasserleitung an.

Bürgermeister – Die Anschlüsse im Bereich des ATSV waren von der Sakog schon vorhanden – andere Anschlusswerte wurden Firmen so weit dies möglich war zur Verfügung gestellt.

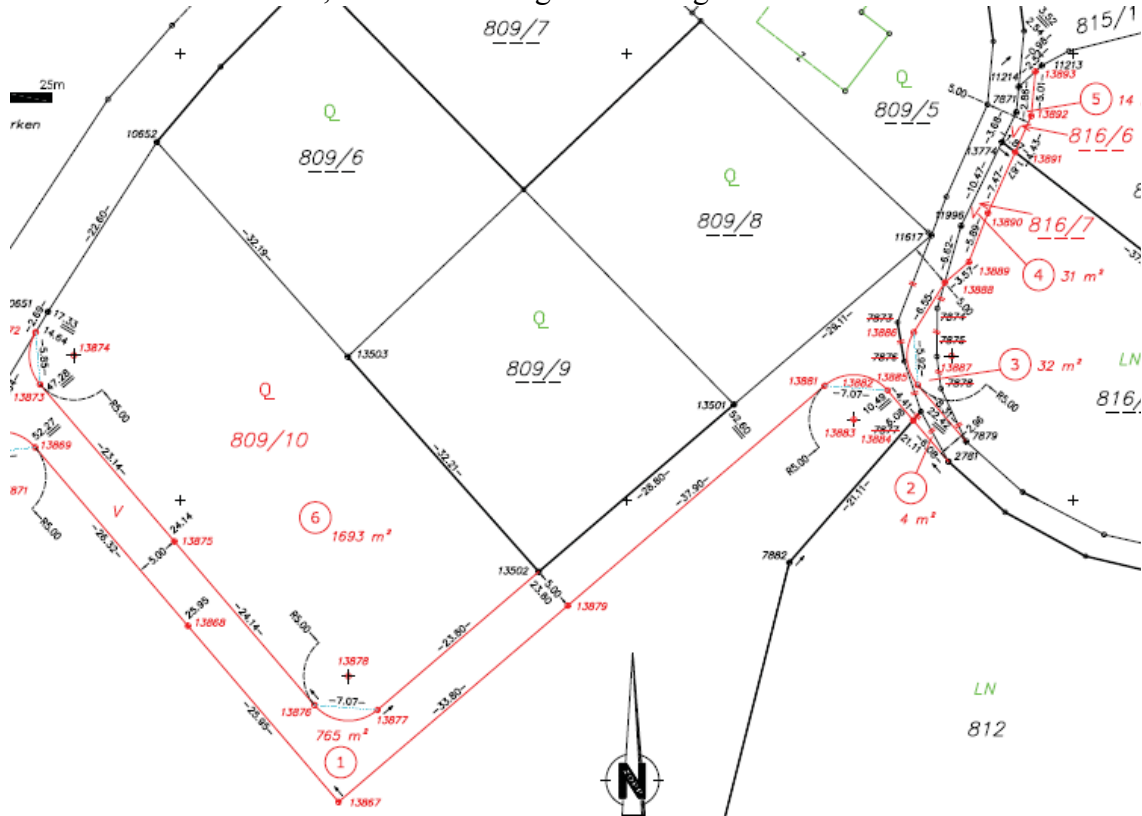
Amtsleiter – Anschlusswerte aus dem Bereich der Sakog konnten bis zu einem gewissen Zeitpunkt gewidmet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem USV für die Wärmepumpe einen Zuschuss in der Höhe von € 9.600,00 zu gewähren.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. /612: Beschlussfassung Übernahme Öffentliches Gut Kirchmair/ Schneider

Bürgermeister - Wir haben die Übernahme ins öffentliche Gut beschlossen. Damals ist jedoch die endgültige Urkunde noch nicht vorgelegen. Die vorliegende Urkunde GZ 17620, erstellt von Geometer Schartner, umfasst die Liegenschaftseigentümer Schneider und Kirchmair.

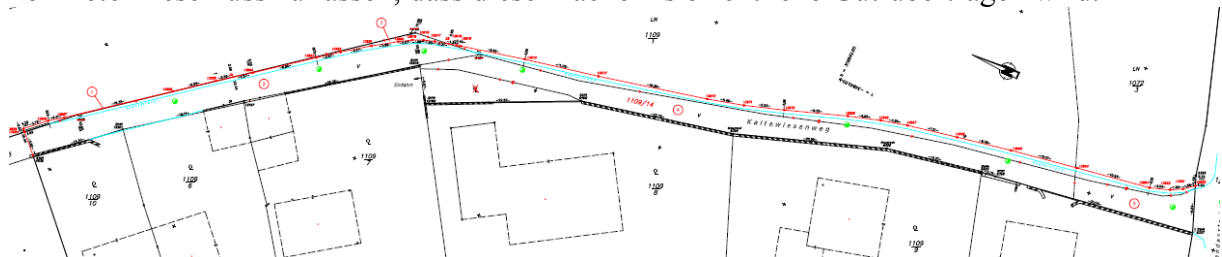


Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächen laut vorliegender Vermessungsurkunde ins Öffentliche Gut zu übernehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. /612: Beschlussfassung Übernahme Öffentliches Gut im Bereich Erbschwendtner / Kammerstätter

Bürgermeister - Wir haben seinerzeit einen Grundsatzbeschluss betreffend Grundabtretung eines Teiles der Liegenschaft Erbschwendtner / Kammerstätter gefasst. In diesem Bereich wurde der Kanal neu verlegt.

Diese Urkunde betrifft die Eigentümer Erbschwendtner Karl und Elfriede und Mühlbacher Erwin. Nunmehr liegt die entsprechende Urkunde mit der GZ: 17651-1 vor. Es ist daher ein konkreter Beschluss zu fassen, dass diese Fläche ins öffentliche Gut übertragen wird.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Grundstücksflächen entsprechend der zitierten Vermessungsurkunde ins öffentliche Gut zu übertragen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. /022: Beschlussfassung einer neuen Vereinbarung mit der Gemdat hinsichtlich Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister / Dienstleistungsvereinbarung

Bürgermeister - Im Zuge der gesetzlichen Änderung wird es ein zentrales Register geben – es ist daher die ursprüngliche Vereinbarung mit der Gemdat entsprechend abzuändern. Der neue Supportvertrag „ZPR/ZSR“ wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Amtsleiter – Ab der Einführung des ZPR/ZSR dürfen wir die Daten nicht mehr dezentral verarbeiten. Wir können dann mit dem vorhandenen Web Standesamt nicht mehr arbeiten.

Die Kosten werden günstiger als im Bereich Web Standesamt.

Die Kosten dafür belaufen sich auf € 29,00 / p.m.

Vizebgm Schneider – Schlägt vor, den Vertrag mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abzuschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Supportvertrag mit der Gemdat abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. /010: Beschlussfassung – Vereinbarung Gisdat Mapfinder

Bürgermeister - Seit Einführung der neuen Straßennamen haben wir den Mapfinder im Einsatz – anbei eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemdat. Diese sollte im Gemeinderat beschlossen werden.

Amtsleiter – Wir benötigen dies so lange bis alle Adressen auch anderswo (Google...) gefunden werden können. Die Kosten belaufen sich auf € 348,00 p.A.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vereinbarung mit der Gisdat betreffend Mapfinder so lange abzuschließen bis die Daten auf alternativen Systemen kostenlos verfügbar sind.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. /850: Beschlussfassung hinsichtlich natur- und umweltverträglichen, aber dennoch leistungsstarken Wasserkraftwerken

Bürgermeister - Die Nachbargemeinden haben einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Wasserkraftwerke beschlossen – wir wurden gebeten, hier ebenfalls einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Es sind derzeit drei Standorte für ein Kleinkraftwerk (unter anderem Riedersbach) geplant.

GV Grömer – Es muss natürlich klar sein, dass dies keine Kosten für uns bedeutet – bin aber aufgrund der derzeitigen Energiepreise skeptisch, ob das überhaupt gebaut werden kann.

GV Eberherr – Grundsätzlich bin ich für die Errichtung der Wasserkraftwerke. Der Grundbüchertlich eingetragene Regenwasserkanal von Riedersbach zur Salzach muss wenn das Kraftwerk in diesem Bereich errichtet wird bis nach der Staustufe verlängert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

Die Gemeinde St. Pantaleon unterstützt die Realisierung von natur- und umweltverträglichen, aber dennoch leistungsstarken Wasserkraftwerken an der unteren Salzach unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, die das weitere Fortschreiten der Austrocknung der Au einerseits und die Gefahr von Sohle Durchbrüchen andererseits hintanhalt.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18. /851: Beschlussfassung – Förderansuchen ABA BA 09 und ABA BA 10 (Infrastruktur Veichtlbauer und Oberflächenentwässerung Stockham)

Bürgermeister - Es sollen zwei Förderansuchen ABA BA 09 und ABA BA 10 (Infrastruktur Veichtlbauer und Oberflächenentwässerung Stockham) eingebracht werden. Nach Abschluss der Arbeiten werden wir nach Einbringung dieser Förderansuchen einen Betrag (max. 15 %) der Bausumme zurück erhalten. Die Förderansuchen werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Diskussion, wem dann der Förderbetrag zugute kommen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese beiden Förderansuchen zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

19. /851: Beschlussfassung – Vergabe der Arbeiten zur Herstellung des Oberflächenwasserkanales in Stockham – BA 10

Bürgermeister - Die Ausschreibung der Oberflächenentwässerung in Stockham hat stattgefunden. Bestbieter war die Firma Niederndorfer mit einer Angebotssumme von € 175.524,44 + Ust. Der Auftrag ist vorbehaltlich der Kostenübernahme durch die Bauland und vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der OÖ Landesregierung zu vergeben. Es wird hier unter Umständen die Verlegung noch etwas abgeändert um die Summen dann tatsächlich etwas günstiger halten zu können.

Weiters ist ein Werkvertrag für die Bauausführungsphase mit der dem Büro KUP abzuschließen. Der Werkvertrag wird dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

GV Eberherr – Habe hier schon öfter auf eine kostengünstigere Variante gedrängt. Es sollten weniger Kanalschächte, einfache Straßeneinläufe errichtet werden. Ich bin der Meinung, die Planung sollte nochmals überarbeitet werden, um hier eine kostengünstigere Variante realisieren zu können. Über die Böschung runter braucht man etwa keine Kanalschächte.

Bürgermeister – Am Mittwoch findet eine Begehung statt – da können noch einige Punkte besprochen werden.

GV Eberherr – Wir haben doch vereinbart, dass wir die Planungsunterlagen zuerst im Ausschuss begutachten und erst dann die Ausschreibung aussenden – das wäre für größere Projekte sinnvoll.

Bürgermeister – Wir müssen jetzt die Durchführung beschließen obwohl die Bauland die Kosten trägt – wir sind auch Antragsteller im Wasserrecht und gegenüber der Förderungsstelle.

Amtsleiter – Bei der Begehung vor Ort mit dem Bauleiter werden dann noch Einsparungsmöglichkeiten evaluiert. Es wird auch versucht, den Kanal nicht so tief setzen zu müssen und dadurch Kosten einzusparen. Es liegen Preise vor und danach können sich dann auch mögliche Einsparungen definieren. Es ist nicht gesagt, dass am Ende das gesamte Angebot in der vorliegenden Form verbaut werden muss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Arbeiten zur Herstellung des Oberflächenwasserkanals in Stockham an den Bestbieter der Ausschreibung, die Firma Niederndorfer, zu vergeben und mit der Bauleitung die Fa. KUP zu beauftragen. Der Antrag wird mit der Gegenstimme von GV Eberherr mehrheitlich angenommen.

20. /851: Grundsatzbeschluss im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung der Gröbnerwegsiedlung

Bürgermeister - Es liegt hier ein Grobprojekt mit Kostendefinition vor. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich Oberflächenentwässerung der Gröbnerwegsiedlung vor. Die Gesamtkosten der Aufschließung belaufen sich laut Kostenschätzung auf ca. 0,5 Mio. €. Darin enthalten wäre auch eine entsprechende Oberflächenentwässerung. Die Kostenschätzung der Firma KUP vom 29.02.2013 wird dem GR vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Dies betrifft zum Großteil Kosten, die die Bauland tragen muss. Es geht darum, die Aufschließung entsprechend voranzutreiben. Es soll hier lediglich ein Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Aufschließung gefasst werden.

GV Eberherr – Bin grundsätzlich für dieses Projekt. Es sollte eine Vorausschreibung für die Planungsarbeiten geben und dem günstigsten Planer sollte das Projekt gegeben werden. Auf keinen Fall sollten die Planungen wieder an Karl und Pebersdorfer vergeben werden ohne vorheriger Ausschreibung über die Planungsvergabe und suche nach günstigeren Varianten.

Der erste Voranschlag ist aus meiner Sicht viel zu hoch.

Bürgermeister – Die Bauland hat auch Angebote aus anderen Bereichen. Wir machen nur einen Grundsatzbeschluss, dass wir das so haben wollen und dann können wir das Projekt weiter vorantreiben und erst mit der Bauland konkret reden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass die Maßnahmen in der Gröbnerwegsiedlung realisiert werden sollten und man das Projekt in der dargestellten Form vorantreiben will.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

21./369: Beschlussfassung Antrag der OGL Fraktion – Platz neben der Stocksporthalle

Bürgermeister – Der Antrag der OGL Fraktion lautet wie folgt.

Absperrung des Grundstückes vor der Stockhalle in Riedersbach

In diesem Bereich werden immer wieder Abfälle und Aushubmaterial entsorgt.

Im Bereich des Erdhaufens wird die Menge der Ablagerungen mehr, innerhalb eines halben Jahres wurden ca. 15-20 LKW-Ladungen Aushubmaterial abgeladen.

Ebenfalls soll die Gemeinde keine Abfälle wie Asphalt, Betonbrocken, Straßensplitt vom Kehren und anderes Aushubmaterial mehr dort entsorgen, denn irgendwann muss das Material mit noch größerem Aufwand wieder aufgeladen und entsorgt werden. Es ist besser alle Abfälle der Gemeinde sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ablagerungen müssen gestoppt und alle Anstrengungen unternommen werden um den Haufen zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss fassen.

Den Platz neben der Stocksporthalle zu sperren und ein entsprechendes Schild aufzustellen das Ablagerungen jeder Art verboten sind.

Ein Streifen zum Parken für PKW's entlang der Straße zur Au sollte natürlich freigelassen werden.

* und alle Anstrengungen unternommen werden um den Haufen zu beseitigen.

Bürgermeister – Die Absperrung wurde in diesem Bereich bereits situiert. Der Platz ist abgesperrt. Ein Teil der Erde aus dem letzten Jahr stammte aus der Umgestaltung des Bauhofes. Im heurigen Jahr wurden die Mengen aus der Straßenkehrung dort abgelagert. Ich habe versucht, mit der Energie AG eine Möglichkeit für eine Hinter Füllung von unserem Material zu finden. Leider ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es sollten Möglichkeiten gefunden werden, das Material abzulagern.

GV Eberherr- Erachtet es als nicht sinnvoll, diese 20 Fuhren aus dem Bauhofs Bereich dort abzulagern. Vor 2 Jahren haben wir etwa 5 000 Euro ausgegeben und 2 Jahre später fahren wir wieder Mengen dort ab. Das Material wird mehr und nicht weniger.

Vizebgm Schneider – Der Berg gehört weg und nicht nur abgesperrt. Jetzt ein Band anzubringen finde ich müßig.

GR Dr. Binder – Die Bänder sind mehr eine Notmaßnahme – man sollte etwa Kehrmaterial entsorgen und nicht einfach hinzukippen. Vielleicht könnte man den Bereich planieren und es würde dann wieder eine Wiese entstehen. Es wäre gut, wenn die Entfernung des Haufens hier geschehen könnte.

GV Eberherr – Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um diesen Haufen zu beseitigen. Es sollten mehrere Angebote eingeholt werden.

Vizebgm Schneider – Es hat die Idee gegeben, in der Au für das Wild sogenannte Rettungszonen zu schaffen. Dies konnte jedoch leider nicht realisiert werden bzw. wurde von der Behörde abgelehnt.

GV Eberherr - Habe gemeint, den Schotter wegplanieren und dann nach dem Auffüllen den Schotter wieder aufbringen. Den Rest an planieren. Wenn man das mit einem leichten Gefälle an planiert dann können wir hier etwas investieren.

Bürgermeister – Wir sind uns alle einig, dass wir den Haufen weghaben wollen.

GV Grömer – Diese Sache ist keiner Beschlussfassung würdig – ich werde diesem Antrag daher nicht zustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, alles zu unternehmen, dass der Erdhaufen in Riedersbach zu entsorgen und entsprechend abzusperren.

Der Antrag wird mit den Gegenstimmen von GR Fuchs und GV Grömer mehrheitlich angenommen.

22. Bericht des Bürgermeisters

Bauhofleitung

Bürgermeister – Der Bauhofleiter Herr Locher hat seine Funktion als Bauhofleiter zurückgelegt. Es soll hier eine neue Lösung gefunden werden.

Arztstelle Ostermiething

Bürgermeister – Ab Juli ist diese wieder durch einen Dr. Bellinghausen neu besetzt.

Krabbelgruppe

Bürgermeister – Wir haben eine konkrete Bewilligung für eine Krabbelgruppe für das kommende Jahr. Demnächst findet eine Begehung mit dem Land und die Festlegung der weiteren Vorgangsweise statt. Diese Krabbelgruppe sollte in einem Gruppenraum realisiert werden können.

Bebauung Stockham

Bürgermeister – Berichtet von einer gewünschten Bebauung in Stockham mit einem Mehrfamilienhaus. Es wären dort 9 WEH geplant – die gerüchteweise nicht mit Jungfamilien besetzt werden sollten sondern als Arbeiterquartiere genützt werden sollten. Dies ist aus unserer Sicht natürlich nicht zu befürworten und wird von mir auch unterbunden werden.

23. Allfälliges

Vizebgm Schneider – Erkundigt sich, wo wir jetzt die Friedenslinde pflanzen werden?

Bürgermeister – Diese sollte auf alle Fälle gepflanzt werden – ein Standort muss noch gesucht werden.

Vizebgm Schneider – Im Bereich Königsberger sollte eventuell ein Verkehrsspiegel realisiert werden. Die Kreuzung im Ortszentrum St. Pantaleon ist aus meiner Sicht etwas gefährlicher geworden.

Bürgermeister – Diese Punkte sollten im Straßenausschuss behandelt werden bzw. wurde von der Straßenmeisterei versprochen, den geänderten Vorrang anzuzeigen.

GR Joham – Ersucht, ein Gelände im Bereich der Brücke bei Öttl zu erneuern.

Bürgermeister – Dies wird durch den Bauhof demnächst bearbeitet. Andere Dinge waren aber leider wichtiger in der letzten Zeit. Es geht um zwei desolate Brücken.

GR Fuchs – Erkundigt sich nach den Müllhinweistafeln auf der Freilandstraße – wer hat diese aufgestellt. Nicht dass hier die Gemeinde noch Schwierigkeiten bekommt.

Bürgermeister – Dies ist vom BAV genehmigt worden und in eine konzentrierten Aktion mit der Straßenverwaltung abgesprochen. GV Eberherr hat das dankenswerterweise initiiert, dass diese aufgestellt werden.

GV Grömer – Ersucht, dass wir im Straßenausschuss den Bereich Park & Ride in St.

Pantaleon behandeln – eventuell könnte dieser Platz vergrößert werden? Wir sollten hier schauen, das Angebot zu erweitern. Diese Sache sollte von der Gemeinde in Zusammenhang mit der Lokalbahn realisiert werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung

Ende: 21.35 Uhr

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

ÖGL-Fraktion

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: